

mit *Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem 2006 veranstalteten Weltgipfel junger Führungspersonlichkeiten, auf dem hervorgehoben wurde, dass die Fähigkeit des Sports, Menschen zusammenzubringen, als ein Ansatzpunkt für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 genutzt werden kann,

1. *begrüßt* die Ernennung bekannter Sportler zu Sprechern und Botschaftern des Guten Willens für die Vereinten Nationen, die die positiven Werte des Sports vertreten;

2. *befürwortet* die Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee, den Sportorganisationen und anderen Partnern aus der Welt des Sports;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Leitungsgremien der Organisationen der Vereinten Nationen, die mit Sport befassten Organisationen, die Medien, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, zusammenzuarbeiten, um durch Initiativen im Sportbereich die Öffentlichkeit für das Anliegen des Friedens zu sensibilisieren und zu entsprechendem Handeln zu bewegen und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu beschleunigen sowie die Integration des Sports im Dienste der Entwicklung und des Friedens in die Entwicklungsagenda anhand der folgenden, aus dem Aktionsplan in dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹ übernommenen Punkte zu fördern:

a) Weiterentwicklung eines weltweiten Rahmens zur Stärkung gemeinsamer Zielvorstellungen, Festlegung von Prioritäten und weiteren Sensibilisierung der Öffentlichkeit mit dem Ziel, leicht zu reproduzierende Politiken für Sport im Dienste der Entwicklung und des Friedens zu fördern und durchgängig zu berücksichtigen;

b) Förderung und Unterstützung der Integration und durchgängigen Berücksichtigung des Sports im Dienste der Entwicklung und des Friedens in den Entwicklungsprogrammen und -politiken;

c) Förderung innovativer Finanzierungsmechanismen und Abmachungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern auf allen Ebenen und auf freiwilliger Grundlage, einschließlich des Engagements seitens Sportorganisationen, der Zivilgesellschaft, Sportlern und des Privatsektors;

d) Förderung gemeinsamer Evaluierungs- und Überwachungsinstrumente, Indikatoren und Zielgrößen, die auf einvernehmlich festgelegten Standards beruhen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, Sportprogramme zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen in die Wege zu leiten;

5. *bittet* die Regierungen und die internationalen Sportorganisationen, durch die Bereitstellung nationaler Erfahrungen und bewährter Praktiken sowie finanzieller, technischer und logistischer Ressourcen für die Entwicklung von Sportprogrammen die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Kapazitäten für Sport und Leibeserziehung aufzubauen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport²⁰ zu ratifizieren;

7. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, das Mandat des Sonderberaters für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden beizubehalten und Anleitungen für die institutionelle Zukunft des Sports im Dienste der Entwicklung und des Friedens innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu geben;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge zur Verfügung zu stellen, damit die Aktivitäten des Büros für Sport im Dienste der Entwicklung und des Friedens in Genf und in New York angemessen ausgeführt und weiterverfolgt werden können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Sport im Dienste des Friedens und der Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution und über die Fortschritte auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bei der Förderung von Politiken und bewährten Praktiken für Sport im Dienste der Entwicklung und des Friedens Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/11

Verabschiedet auf der 50. Plenarsitzung am 8. November 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 183 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.10, eingebracht von Kuba:

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Repu-

²⁰ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 14. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2007 II S. 354; öBGBI. III Nr. 108/2007.

blik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Mikronesien (Föderierte Staaten von).

61/11. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

in Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nicht-einmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, die einseitige Anwendung von die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigenden Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen durch einen Staat gegen einen anderen Staat zu beenden,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, wie das am 12. März 1996 erlassene sogenannte „Helms-Burton-Gesetz“, deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten, die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001, 57/11 vom 12. November 2002, 58/7 vom 4. November 2003, 59/11 vom 28. Oktober 2004 und 60/12 vom 8. November 2005,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20, 56/9, 57/11, 58/7, 59/11 und 60/12 weitere derartige Maßnahmen, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 60/12²¹;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt,* den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/12

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 13. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.8 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Usbekistan.

61/12. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in denen sie die verschiedenen Sonderorganisationen sowie andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende internationale Finanzinstitutionen ersuchte, sich den Bemühungen um die Durchführung der wirtschaftlichen Programme und Projekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

mit Dank für die technische und finanzielle Hilfe, die das System der Vereinten Nationen und die zuständigen interna-

²¹ A/61/132.